

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0385/1
452 - Kulturbüro			Datum: 14.10.2014
Bearb.:	Frau Gabriele Richter	Tel.: 190	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	18.11.2014	Entscheidung

Kulturpreis der Stadt Norderstedt; hier: Änderung der Vergaberichtlinien

Beschlussvorschlag

Die Vergaberichtlinie für den Kulturpreis der Stadt Norderstedt in der Fassung der Vorlage B14/0385/1 wird beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Sachverhalt

Der Kulturpreis der Stadt Norderstedt wurde seit dem Jahr 1997 alle drei Jahre verliehen. Erste Kulturpreisträgerin der Stadt Norderstedt ist Christa Heise-Batt für die Sparte Literatur. Es folgten:




- 2000 Bernd Leste (Musik)
- 2003 Ane Königsbaum (Bildende Kunst)
- 2006 Thomas Behrendt (Bildende Kunst)
- 2009 Symphonisches Blasorchester Norderstedt im Musikverein Norderstedt e.V.
(Musik)
- 2012 Theater Pur- Junges Theater Norderstedt e.V.
Sonderpreis der Jury an Norbert Tank für sein Lebenswerk

Der nächste Kulturpreis würde nach den bisherigen Vergaberichtlinien 2015 ausgeschrieben werden müssen.

Die Bevölkerung wird im Vorwege aufgerufen, Vorschläge für den Kulturpreis zu unterbreiten. In den ersten Jahren war die Resonanz sehr groß, sowohl was die Anzahl der Vorschläge als auch der Vorgeschlagenen betrifft. Im Jahr 2009 gab es dann nur noch 95 Vorschläge, die 16 Personen bzw. Künstlergruppen vorgeschlagen haben. Im Jahr 2012 reduzierte sich die Anzahl der Vorschlagenden auf 74, die Zahl der vorgeschlagenen Personen bzw. Künstlergruppen betrug nur noch 10. Um die hohe Wertigkeit des Kulturpreises der Stadt Norderstedt auch künftig sicherzustellen und nicht in die Situation zu kommen, dass die Jury aufgrund der eingereichten Vorschläge keinen Kulturpreisträger benennen kann, wurde von Seiten der Jury 2012 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„In Bezug auf den Kulturpreis empfiehlt die Jury dem Kulturausschuss / der Stadtvertretung im Ergebnis des Diskussionsprozesses über folgende Änderungen der Richtlinien nachzudenken:

- Vergabe nur noch alle fünf Jahre
- Festsetzung des Preisgeldes auf 5.000,- €

Sachbearbeiter/in 	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
--	--	---------------	--	--	-------------------

- Neben Spitzenleistung und Nachwuchsförderung sollen auch Breite und Vielfalt, Experimentelles und Innovationen künftig auszeichnungswürdig sein“
(Jurysitzung am 13.09.2012)

Auf der Basis der neugefassten Vergaberichtlinien würde die nächste Ausschreibung des Kulturpreises der Stadt Norderstedt 2017 erfolgen.

Im Jahr 2012 vergab die Jury erstmalig einen undotierten Sonderpreis für ein Lebenswerk. Diese Möglichkeit sollte die Jury im Rahmen der Vergaberichtlinien auch künftig haben. Dazu sollte jedoch nicht explizit in der Öffentlichkeit/ in den Medien um Vorschläge gebeten werden.

In seiner Sitzung am 25.09.14 hat der Kulturausschuss sich mit dieser Vorlage beschäftigt:

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Kulturausschusses am 25.09.2014 im Sitzungsraum 3
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

- KA/007/ XI -

Punkt 4: B 14/0385

Kulturpreis der Stadt Norderstedt; hier: Änderung der Vergaberichtlinien

Herr Stender erläutert, dass bereits nach der letzten Jury Sitzung 2012 eine Überarbeitung der Vergaberichtlinien angekündigt wurde. Frau Richter erläutert dann die Vorlage, die rechtzeitig zu der nächsten Vergabe des Kulturpreises vorgelegt wird. Der Vorsitzende bittet Frau Heise-Batt um eine Stellungnahme zu den angekündigten Veränderungen der Richtlinie. Sie bestätigt die Äußerungen der Verwaltung und unterstützt die geplanten Änderungen.

Verschiedene Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet:

Frau Fedrowitz beantragt dann für die SPD Fraktion, zu Punkt 5 der neuen Richtlinien den Zusatz „im Einzelfall“ aufzunehmen.

Herr Voß beantragt für die CDU Fraktion:

„Unter der laufenden Nummer 3 soll die Aufzählung der förderungswürdigen Leistungen im ersten Satz um den Begriff „Kulturmanagement“ erweitert werden.“

Es folgt eine Diskussion zu dem Antrag der Verwaltung sowie den Ergänzungsanträgen in deren Verlauf die CDU ihren Antrag zurückzieht. Herr Stender beantragt dann in Punkt 1 das Wort „besonders“ durch „außergewöhnlich“ zu ersetzen.

Der Kulturausschuss beschließt dann einstimmig:

„Die Vergaberichtlinie für den Kulturpreis der Stadt Norderstedt in der Fassung der Vorlage B14/0385 tritt nach Beschlussfassung in Kraft.“

Hierbei werden die Anträge von Frau Fedrowitz und Herrn Stender berücksichtigt.

bisherige Fassung

neue Fassung (Vorlage B14/0385/1)

1. Die Stadt Norderstedt vergibt seit dem Jahr 1997 den „Kulturpreis der Stadt Norderstedt“, der der Auszeichnung von Spitzenleistung und Nachwuchsförderung dienen soll.
 2. Der Preis ist mit € 4.000,00 dotiert. Er wird alle drei Jahre an produzierende und/oder reproduzierende Künstler, Einzelpersonen oder mehrere Personen für ein gemeinsames Werk verliehen. Er ist nicht teilbar.
 3. Durch den Kulturpreis sollen künstlerische Leistungen in den Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ sowie „Musik“ gefördert und anerkannt werden. Das Werk oder die Künstler sollen einen Bezug zu Norderstedt deutlich machen. Eine Eigenwerbung ist nicht möglich.
 4. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je zwei Vertretern der Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ und „Musik“, je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen sowie dem Fachdezernenten besteht. Sie wird durch den Kulturausschuss anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.
 5. Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist zur Entscheidung über die Vergabe des Preises so rechtzeitig
1. Die Stadt Norderstedt vergibt seit dem Jahr 1997 den „Kulturpreis der Stadt Norderstedt“, der der Auszeichnung von Spitzenleistung, der Würdigung von außergewöhnlicher Breite und Vielfalt des Schaffens oder Innovationen und Experimentellem und/oder der Förderung von herausragenden Nachwuchstalenten dienen soll.
 2. Der Preis ist mit € 5.000,00 dotiert. Er wird alle fünf Jahre an produzierende und/oder reproduzierende Künstler, Einzelpersonen oder mehrere Personen für ein gemeinsames Werk verliehen. Er ist nicht teilbar.
 3. Durch den Kulturpreis sollen künstlerische Leistungen in den Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ sowie „Musik“ gefördert und anerkannt werden. Das Werk oder die Künstler sollen einen Bezug zu Norderstedt deutlich machen. Eine Eigenwerbung ist nicht möglich.
 4. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je zwei Vertretern der Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ und „Musik“, je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen sowie dem Fachdezernenten besteht. Sie wird durch den Kulturausschuss anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.
 5. Die Jury ist autorisiert zusätzlich zum Kulturpreis der Stadt einen Sonderpreis der Jury für ein Lebenswerk im Einzelfall zu vergeben, der undotiert ist.
 6. Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist zur Entscheidung über die Vergabe des Preises so rechtzeitig

einzuberufen, dass der Preis in der Regel im Oktober/November im Rahmen eines Festaktes durch die/den StadtpräsidentIn vergeben werden kann.

6. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

7. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

einzuberufen, dass der Preis in der Regel im Oktober/November im Rahmen eines Festaktes durch die/den StadtpräsidentIn vergeben werden kann.

7. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

8. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Änderungen sind in der neuen Fassung in kursiv und unterstrichen dargestellt.

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0385
452 - Kulturbüro			Datum: 08.09.2014
Bearb.:	Frau Gabriele Richter	Tel.: 190	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Stadtvertretung	18.11.2014	Entscheidung

Kulturpreis der Stadt Norderstedt; hier: Änderung der Vergaberichtlinien

Beschlussvorschlag

Die Vergaberichtlinie für den Kulturpreis der Stadt Norderstedt in der Fassung der Vorlage B14/0385 tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

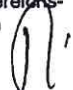
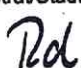
Sachverhalt

Der Kulturpreis der Stadt Norderstedt wurde seit dem Jahr 1997 alle drei Jahre verliehen. Erste Kulturpreisträgerin der Stadt Norderstedt ist Christa Heise-Batt für die Sparte Literatur. Es folgten:

- 2000 Bernd Leste (Musik)
- 2003 Ane Königsbaum (Bildende Kunst)
- 2006 Thomas Behrendt (Bildende Kunst)
- 2009 Symphonisches Blasorchester Norderstedt im Musikverein Norderstedt e.V.
(Musik)
- 2012 Theater Pur– Junges Theater Norderstedt e.V.
Sonderpreis der Jury an Norbert Tank für sein Lebenswerk

Der nächste Kulturpreis würde nach den bisherigen Vergaberichtlinien 2015 ausgeschrieben werden müssen.

Die Bevölkerung wird im Vorwege aufgerufen, Vorschläge für den Kulturpreis zu unterbreiten. In den ersten Jahren war die Resonanz sehr groß, sowohl was die Anzahl der Vorschläge als auch der Vorgeschlagenen betrifft. Im Jahr 2009 gab es dann nur noch 95 Vorschläge, die 16 Personen bzw. Künstlergruppen vorgeschlagen haben. Im Jahr 2012 reduzierte sich die Anzahl der Vorschlagenden auf 74, die Zahl der vorgeschlagenen Personen bzw. Künstlergruppen betrug nur noch 10. Um die hohe Wertigkeit des Kulturpreises der Stadt Norderstedt auch künftig sicherzustellen und nicht in die Situation zu kommen, dass die Jury aufgrund der eingereichten Vorschläge keinen Kulturpreisträger benennen kann, wurde von Seiten der Jury 2012 folgende Empfehlung ausgesprochen:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtra/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	--	---------------	--	---	-------------------

„In Bezug auf den Kulturpreis empfiehlt die Jury dem Kulturausschuss / der Stadtvertretung im Ergebnis des Diskussionsprozesses über folgende Änderungen der Richtlinien nachzudenken:

- Vergabe nur noch alle fünf Jahre
- Festsetzung des Preisgeldes auf 5.000,- €
- Neben Spitzenleistung und Nachwuchsförderung sollen auch Breite und Vielfalt, Experimentelles und Innovationen künftig auszeichnungswürdig sein“

(Jurysitzung am 13.09.2012)

Auf der Basis der neugefassten Vergaberichtlinien würde die nächste Ausschreibung des Kulturpreises der Stadt Norderstedt 2017 erfolgen.

Im Jahr 2012 vergab die Jury erstmalig einen undotierten Sonderpreis für ein Lebenswerk. Diese Möglichkeit sollte die Jury im Rahmen der Vergaberichtlinien auch künftig haben. Dazu sollte jedoch nicht explizit in der Öffentlichkeit/ in den Medien um Vorschläge gebeten werden.

bisherige Fassung

1. Die Stadt Norderstedt vergibt seit dem Jahr 1997 den „Kulturpreis der Stadt Norderstedt“, der der Auszeichnung von Spitzenleistung und Nachwuchsförderung dienen soll.
2. Der Preis ist mit € 4.000,00 dotiert. Er wird alle drei Jahre an produzierende und/oder reproduzierende Künstler, Einzelpersonen oder mehrere Personen für ein gemeinsames Werk verliehen. Er ist nicht teilbar.
3. Durch den Kulturpreis sollen künstlerische Leistungen in den Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ sowie „Musik“ gefördert und anerkannt werden. Das Werk oder die Künstler sollen einen Bezug zu Norderstedt deutlich machen. Eine Eigenwerbung ist nicht möglich.
4. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je zwei Vertretern der Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ und „Musik“, je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen sowie dem Fachdezernenten besteht. Sie wird durch den Kulturausschuss anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.

5. Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist zur Entscheidung über die Vergabe des Preises so rechtzeitig

neue Fassung

1. Die Stadt Norderstedt vergibt seit dem Jahr 1997 den „Kulturpreis der Stadt Norderstedt“, der der Auszeichnung von Spitzenleistung, der Würdigung von besonderer Breite und Vielfalt des Schaffens oder Innovationen und Experimentellem und/oder der Förderung von herausragenden Nachwuchstalenten dienen soll.
2. Der Preis ist mit € 5.000,00 dotiert. Er wird alle fünf Jahre an produzierende und/oder reproduzierende Künstler, Einzelpersonen oder mehrere Personen für ein gemeinsames Werk verliehen. Er ist nicht teilbar.
3. Durch den Kulturpreis sollen künstlerische Leistungen in den Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ sowie „Musik“ gefördert und anerkannt werden. Das Werk oder die Künstler sollen einen Bezug zu Norderstedt deutlich machen. Eine Eigenwerbung ist nicht möglich.
4. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je zwei Vertretern der Sparten „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst“, „Literatur“ und „Musik“, je einem Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenden Fraktionen sowie dem Fachdezernenten besteht. Sie wird durch den Kulturausschuss anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich.

5. Die Jury ist autorisiert zusätzlich zum Kulturpreis der Stadt einen Sonderpreis der Jury für ein Lebewerk zu vergeben, der undotiert ist.

6. Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie ist zur Entscheidung über die Vergabe des Preises so rechtzeitig

einzuüberufen, dass der Preis in der Regel im Oktober/November im Rahmen eines Festaktes durch die/den StadtpräsidentIn vergeben werden kann.

6. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

7. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

einzuüberufen, dass der Preis in der Regel im Oktober/November im Rahmen eines Festaktes durch die/den StadtpräsidentIn vergeben werden kann.

7. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

8. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Änderungen sind in der neuen Fassung in kursiv und unterstrichen dargestellt.